

1. Gültigkeitsbereich

Diese Einkaufskonditionen gelten ausschließlich für alle Bestellungen und Rahmenaufträge (im Folgenden „Bestellung“), die den Kauf von Waren, Dienstleistungen und die Arbeitsleistung regeln. Widersprüchliche Lieferbedingungen gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Hiermit widersprechen wir ausdrücklich jeglichen Anmerkungen oder Verweisen des Lieferanten hinsichtlich der Gültigkeit und Anwendbarkeit seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir im Einzelfall keine Einwände gegen die Bedingungen unseres Lieferanten haben oder wir die Lieferung vorbehaltlos annehmen, obwohl uns gegenteilige oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten bekannt sind. Die Bedingungen sind gültig für Produktionsmaterial, Nichtproduktionsmaterial und Dienstleistungen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellungen und/oder nachträgliche Änderungen sind nur bindend, wenn diese schriftlich erfolgen. Die Schriftform beinhaltet Fax, Email oder, wenn vereinbart, elektronischer Datenaustausch (EDI, Web EDI). Abweichungen hiervon sind nur mit unserer vorherigen Genehmigung in Schrift- oder Textform wirksam.
- 2.2 Die Annahme unserer Bestellung muss schriftlich, unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten, bestätigt werden. Wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt annimmt, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren.
- 2.3 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Fixpreise.

3. Lieferzeiten / Lieferverzug

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Lieferpläne sind verbindlich, es sei denn, der Lieferant erhebt innerhalb einer Arbeitswoche nach Erhalt dieser Pläne Einwände. Das Datum des Eingangs der Ware an dem in unserer Bestellung angegebenen Ort ist entscheidend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, den in unserer Bestellung angegebenen Spediteur zu benachrichtigen. Wenn ein anderer als der von uns angegebene Spediteur ohne unsere vorherige Genehmigung beauftragt wird, muss der Lieferant die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten tragen.
- 3.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich über mögliche Verzögerungen oder Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen zu informieren, die Gründe für die Verzögerung zu erläutern und anzugeben, wie lange diese voraussichtlich bestehen werden.
- 3.3 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin oder -frist, so ist er sofort in Verzug, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, sofern im Rahmen dieser vereinbarten Liefertermine oder -fristen ein bestimmter Termin direkt oder indirekt festgelegt wurde. Im Falle eines Verzugs sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, die vom Lieferanten geschuldete Leistung auf Kosten und Aufwand des Lieferanten von einem Dritten erbringen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Entschädigung für die entstandenen Schäden zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle zusätzlichen Kosten zu erstatten, die durch eine verspätete Lieferung entstanden sind.
- 3.4 Bei schuldhafter Abweichung von den Liefer- und Verpackungsbestimmungen, vorzeitiger Auslieferung oder Überlieferung sind wir berechtigt zusätzliche Logistikkosten als Schadensersatz in Höhe von zwei Stundensätzen der i2M GmbH, in der der Schaden entstanden ist, zuzüglich der verursachten Schäden geltend zu machen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass uns keine oder weniger Schäden entstanden sind.
- 3.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Dienstleistung bedeutet nicht den Verzicht auf eines unserer Rechte, insbesondere auf Schadensersatzansprüche.

4. Lieferung / Versand

- 4.1 Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit unseren vollständigen Bestelldaten beigelegt sein.
- 4.2 Der Lieferant stellt dem Käufer alle Exportkontrollinformationen (z. B. die Exportlistennummer) unter jedem Rechnungsposten zur Verfügung. Die ECCN (Export Control Classification Number - US (Re) - Export Control Regulations) muss ebenfalls für jeden Artikel angegeben werden. Diese Informationen können alternativ per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: ausfuehrungenehmigung@mann-hummel.com. Der Lieferant stellt sicher, dass die vertragliche Beziehung zwischen dem Lieferanten und i2M besteht.

- 4.3 Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft oder der Türkei müssen den Präferenzursprung der an den Käufer gelieferten Waren auch anhand einer Lieferantenerklärung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Wortlaut bestätigen. Nach Möglichkeit sollte diese Erklärung eine Langzeitlieferantenerklärung sein. Lieferantenerklärungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, werden nicht anerkannt. Alle relevanten Nachweise müssen vom Lieferanten beschafft und eingereicht werden, ohne dass dies ausdrücklich angefordert wird. Der Lieferant trägt alle Kosten (z. B. Zölle), die sich aus der Nichtvorlage dieser Nachweise ergeben. Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls, nachprüfbar Aussagen zum Warencode sowie zur handelsrechtlichen Herkunft der gelieferten Waren (unter Verwendung von ISO-Alpha-2-Codes) zu machen und bei Bedarf geeignete Nachweise zur Unterstützung dieser Aussagen zu erbringen.
- 4.4 Der Lieferant verpflichtet sich, den Warencode und die handelsrechtliche Herkunft sowie die Exportlistennummer (falls zutreffend) der gelieferten Waren auf seiner Rechnung auszuweisen.
- 4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, falls eine Erklärung des präferenziellen Ursprungs oder des handelsrechtlichen Ursprungs oder des Warencodes oder eines Teils davon nicht mehr gültig ist oder sich ändert.
- 4.6 Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten internationalen Sicherheitsprogramme (z. B. C-TPAT / AEO F oder C / KC Air Cargo Security) einzuhalten, um die pünktliche Übergabe der Lieferungen an den Käufer sicherzustellen. Wenn der Lieferant keines dieser Sicherheitsprogramme verwendet, muss er bei der ersten Lieferung eine Sicherheitserklärung vorlegen. Neue Sicherheitserklärungen müssen zwei Jahre gültig sein.
- 4.7 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen an ihren Bestimmungsort ohne Frachtkosten und Verpackungskosten DAP (gemäß Incoterms 2010). In diesem Fall geht die Gefahr zum Zeitpunkt des Eingangs der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.

5. Rechnungen / Zahlungskonditionen

- 5.1 Auf den Rechnungen müssen unsere vollständigen Bestelldaten ausgewiesen sein (Bestellnummer, Datum, Lieferscheinnummer). Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der Lieferant für etwaige Verzögerungen bei der Rechnungsbearbeitung und -zahlung verantwortlich. Rechnungen müssen wie in der Bestellung angegeben eingereicht werden. Wir behalten uns das Recht vor, Rechnungen mit unvollständigen oder ungenauen Bestelldaten oder mit ungenauer oder unvollständiger Rechnungsadresse an den Lieferanten zurückzusenden.
- 5.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung per Banküberweisung nach 30 Tagen netto ab dem Tag des Wareneingangs, jedoch nicht früher als ab dem Eingang der Rechnung. Wenn die Zahlung innerhalb von 20 Tagen erfolgt, wird 3% Skonto abgezogen.
- 5.3 Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen hängt die Fälligkeit vom vereinbarten Liefertermin ab.
- 5.4 Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, die Zahlung in Höhe der ausstehenden Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen uns, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, ganz oder teilweise abzutreten oder anderweitig zu veräußern.

6. Lieferantenstammdaten

Der Lieferant hat die bereitgestellten Daten immer aktuell zu halten. Jede Änderung muss unverzüglich mitgeteilt werden. Der Lieferant muss sich unter folgender Emailadresse registrieren suppliers@i-2-m.eu und einen von i2M bereitgestellte Fragebogen ausgefüllt zurückzusenden.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Höhere Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (wie Beschlagnahme, Exportverbot), andere unvorhersehbare, unvermeidbare Handlungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und für die der Lieferant nicht verantwortlich ist, entbinden die Parteien für die Dauer der Störung von ihren Pflichten. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen im Zusammenhang mit höherer Gewalt unverzüglich offenzulegen. Sollten wir von höherer Gewalt betroffen sein, behalten wir uns das Recht vor nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 7.2 Rohstoffmangel und Streiks gelten nicht als Ereignis höherer Gewalt.
- 7.3 Sollte ein solches Ereignis länger als zwei Monate andauern, können die Parteien, ohne vorherige Ankündigung, von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten.
- 8. Mängelrüge**
- 8.1 Liefermängel werden dem Lieferanten sobald sie im normalen Geschäftsverlauf bekannt wurden, spätestens jedoch 10 Werktage nach Feststellung, mitgeteilt.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich eine entsprechende Ausgangsprüfung durchzuführen.
- 9. Mängel**
- 9.1 Gewährleistungsansprüche für Teile, die für Kraftfahrzeuge oder Nutzfahrzeuge bestimmt sind, verfallen innerhalb von 24 Monaten ab der erstmaligen Registrierung des Fahrzeugs oder der Installation des Ersatzteils, spätestens jedoch nach 30 Monaten ab Lieferung an uns. Für alle anderen Teile und Liefergegenstände erlöschen die Gewährleistungsansprüche nach 24 Monaten ab Lieferung an unsere Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Fristen vereinbart wurden.
- 9.2 Sofern unter Ziffer 9 nichts anderes bestimmt ist, haftet der Lieferant nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Liefermängel. Die Haftung ist weder in der Ursache noch in der Höhe beschränkt oder ausgeschlossen. Von und gegen Ansprüche Dritter stellt der Lieferant uns im gleichen Umfang frei.
- 9.3 Bei Liefermängeln, einschließlich des Fehlens vereinbarter Eigenschaften, verpflichtet sich der Lieferant - nach unserer Wahl und ungeachtet unserer sonstigen Rechtsmittel - entweder den Mangel unverzüglich kostenlos zu beseitigen oder eine mängelfrei Ersatzlieferung vorzunehmen (inkl. der Übernahme der jeweils notwendigen Aufwendungen wie z.B. Kosten für Installation und Demontage) oder den Kaufpreis in angemessener Höhe zu reduzieren. Ist der Lieferant dazu nicht in der Lage oder kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, können wir vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf sein Risiko und seine Kosten an den Lieferanten zurücksenden.
- 9.4 In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Mängel, ungeachtet unserer sonstigen Ansprüche, auf Kosten und Aufwand des Lieferanten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Lieferant.
- 9.5 Der Lieferant muss angemessene Analysen durchführen und Korrekturmaßnahmen einleiten, um die Fehlerursache zu beseitigen und ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu verhindern.
- 9.6 Liefert der Lieferant mehr als zweimal fehlerhafte Waren oder erbringt er wiederholt mangelhafte Leistungen, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, den Vertrag auch bei noch nicht erfolgten Lieferungen zu kündigen.
- 9.7 Der Lieferant verpflichtet sich alle, möglicherweise entstehenden, damit verbundenen Kosten für Reparaturen oder den Ersatz fehlerhafter Waren zu erstatten. Für jede Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles zahlt der Lieferant einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von zwei lokalen Stundensätzen, die das i2M-Unternehmen, bei welchem der Schaden aufgetreten ist, anwendet, zusätzlich etwaiger weiterer Kosten oder Schäden, die uns möglicherweise entstehen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass kein Schaden verursacht wurde oder der Schaden wesentlich geringer ist.
- 10. Haftung**
- Sofern hierin nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, den Schaden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die direkt oder indirekt infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus anderen dem Lieferanten zurechenbaren Gründen entstehen, zu tragen. Diese Haftung ist nicht beschränkt oder ausgeschlossen, weder aus wichtigem Grund noch in Höhe, und stellt uns in gleichem Umfang von und gegen Ansprüche Dritter frei.
- 11. Produkthaftung**
- 11.1 Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Tod oder der Verletzung einer Person oder Sachschäden ergeben, wenn und soweit die Gründe für den jeweiligen Anspruch im Bereich des Lieferanten liegen. Der Lieferant erstattet uns auch alle Kosten und Aufwendungen, die uns aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen entstehen.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich Deckung für erweiterte Produkthaftungs- und Rückrufkosten) mit einer Deckung von insgesamt mindestens 3.000.000 EUR (drei Millionen EUR) pro Schadensersatzanspruch für Personen-, Sach- oder Produktschäden abzuschließen. Unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf den gedeckten Betrag beschränkt.
- 12. Qualität, Umwelt und Dokumentation**
- 12.1 Bei Lieferungen muss der Lieferant stets die aktuell geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technologie- und Sicherheitsvorschriften einhalten. Soweit wir dem Lieferanten Zeichnungen, Muster oder andere Bestimmungen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, hat er diese hinsichtlich des Designs und der Eigenschaften des gelieferten Artikels einzuhalten. Änderungen am Liefergegenstand oder an einem bereits genehmigten Produktionsprozess oder dessen Verlagerung an einen anderen Ort bedürfen einer schriftlichen Mitteilung des Lieferanten und unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 12.2 Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem aufrechterhalten oder entwickeln, das auf der jeweils geltenden ISO-Norm in der jeweils gültigen Version basiert. Zertifikate von einem akkreditierten Büro oder einer Zweitpartei-Zertifizierung sowie gleichwertige QM-Systeme können nach vorheriger Prüfung durch uns genehmigt werden. Der Lieferant stellt uns das aktuelle Zertifikat zur Verfügung und aktualisiert dieses Zertifikat nach Ablauf des Gültigkeitsdatums, ohne ausdrücklich dazu aufgefordert zu werden. Der Lieferant muss uns unverzüglich benachrichtigen, wenn das Zertifikat widerrufen wird.
- 12.3 Unabhängig von einer erfolgreichen Stichprobe muss der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig überprüfen und regelmäßig Requalifizierungstests durchführen. Die Vertragspartner müssen sich gegenseitig über die Möglichkeiten einer weiteren Qualitätsverbesserung auf dem Laufenden halten.
- 12.4 Der Lieferant hat alle geltenden Umweltschutzgesetze und -standards einzuhalten. Die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und die Vermeidung von Umweltverschmutzung sind systematisch nach allgemein anerkannten Regeln sicherzustellen.
- 12.5 Bei Lieferungen in die Europäische Union ist der Lieferant verpflichtet, die Anforderungen bzgl. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) gem. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu erfüllen. Produkte, die die Anforderungen von REACH nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an uns geliefert werden.
- 12.6 Der Lieferant hat seinen Subunternehmern die gleichen Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen aufzuerlegen.
- 13. Gewerbliche Schutzrechte**
- 13.1 Der Lieferant garantiert, dass er keine eingetragenen gewerblichen Schutzrechte (z. B. Patente, Marken, Designs oder Gebrauchsmuster), Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, indem er die gelieferten Produkte wie vertraglich vereinbart verkauft und uns zur Verfügung stellt. Er stellt uns in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung oder Verletzung solcher Rechte ergeben.
- 13.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich über etwaige Vertragsverletzungsrisiken und rechtswidrige Vertragsverletzungsfälle zu informieren und sich gegenseitig die Möglichkeit zu geben, solchen Ansprüchen entgegenzutreten.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- In keinem Fall akzeptieren oder bestätigen wir einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Der Lieferant behandelt alle Informationen, Formeln, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und anderes technisches und kommerzielles Know-how, die von uns zur Verfügung gestellt oder über uns erlangt wurden, sowie alle damit verbundenen Arbeitsergebnisse (im Folgenden „vertrauliche Information“) streng vertraulich gegenüber Dritten. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen in seinem eigenen Geschäft nur zum Zwecke der Lieferung an

uns verwenden und sie nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung Zugriff darauf benötigen und an eine entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden sind. Diese Bestimmung gilt über die Dauer unserer Geschäftsbeziehung hinaus, wenn der Lieferant nicht nachweisen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen bereits zum Zeitpunkt des Erlangens bekannt waren oder öffentlich zugänglich waren oder später ohne das Verschulden des Lieferanten veröffentlicht wurden.

15.2 Die Offenlegung vertraulicher Informationen begründet keine gewerblichen Schutzrechte, Rechte an Know-how oder Urheberrechte des Lieferanten und stellt keine vorherige Veröffentlichung oder ein vorheriges Nutzungsrecht gemäß den geltenden Patent-, Design- und Gebrauchsmustergesetzen dar. Jede Art von Lizenz unterliegt einer schriftlichen Vereinbarung.

16. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen den MANN + HUMMEL-Verhaltenskodex zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Menschenrechte zu schützen, die Arbeitsnormen einzuhalten und keine Diskriminierung oder Zwangs- / Kinderarbeit zu tolerieren. Der Lieferant bestätigt, dass er keine Form von Korruption oder Bestechung toleriert. Der Lieferant wird auch von seinen Unterauftragnehmern verlangen, dass sie den Verhaltenskodex einhalten. Der MANN + HUMMEL-Verhaltenskodex kann unter www.mann-hummel.com/coc abgerufen werden. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist i2M, unbeschadet anderer Ansprüche, berechtigt den Vertrag zu kündigen.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Wenn eine der in diesen Einkaufsbedingungen und anderen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen unwirksam ist oder wird, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien ersetzen diese ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die den wirtschaftlichen Erfolg der ungültigen Bestimmung am besten widerspiegelt.
- 17.2 Der Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der in der Bestellung angegebene Ort.
- 17.3 Sofern nicht anders vereinbart, gelten ausschließlich die Rechte und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 17.4 Gerichtsstand ist Aschaffenburg.